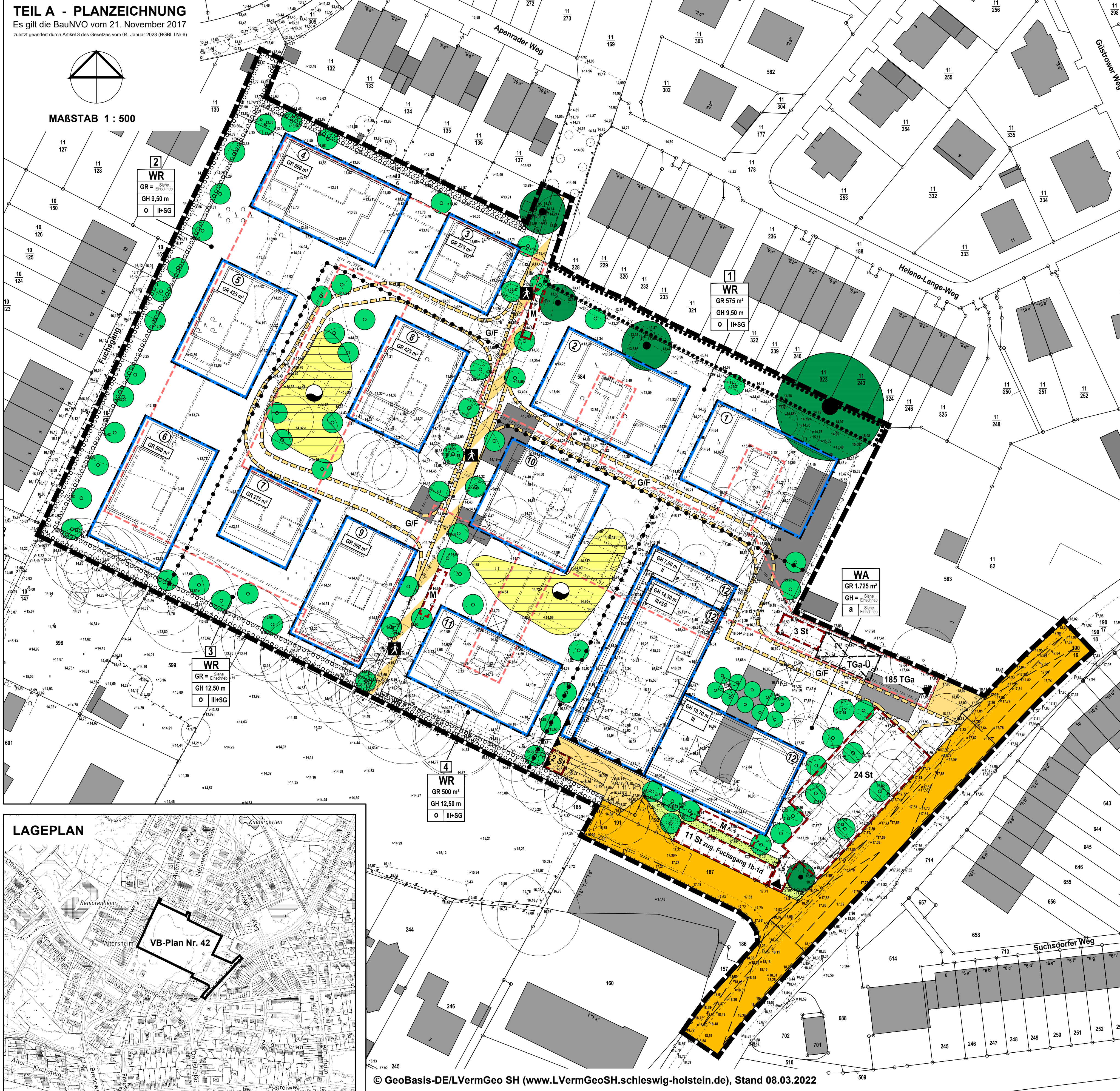


SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 FÜR DAS GEBIET "EHEMALIGER GARTENMARKT"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) für Schleswig - Holstein jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 12. Dezember 2023 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42 für das Gebiet "ehemaliger Gartenmarkt", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIET, ODER ABGRENZUNG DES MARES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 9 BauGB, BauNVO § 9 Abs.7 BauGB § 16 Abs.5 BauNVO
	WR REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
	WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
	GR 500 m² MAXIMALE GRÖSSE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDFLÄCHE	§ 16-19 BauNVO
	GH 9,50 m MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE IN METERN ÜBER DER HÖHE DES ERDGESCHOSSFERTIGFUSSBOEDENS	§ 16-18 BauNVO
	II+SG ZAHL DER VOLLGESCHOSS- + STAFFELGESCHOSS	§ 16-20 BauNVO
	O OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	a ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	PRIVATE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	FUSSGÄNGERBEREICH	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	EINFART	§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR ABFALLBEHÄLTER	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ÜBERDACHUNG DER TIEFGARAGENZUFAHRT	§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB
	MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSSTRÄGER, ANLIEGER, DER RETTUNGSDIENSTE UND DER GEMEINDE KRONSHAGEN	§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB
	LAGE DER LÄRMSCHUTZVORKEHRUNGEN	§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB
	VORHANDENES GEBÄUDE	
	VORGEGEHENES GEBÄUDE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMER	
	BEZEICHNUNG DER TEILGEBIETE	
	BEZEICHNUNG DER BAUFENSTER	
	VORHANDENE BÄUME	
	SICHTDREIECK	

TEIL B - TEXT

1) Vorhaben- und Erschließungsplan
§ 12 (3) und (4a) i.V.m. § 9 (2) BauGB
Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 sind im Rahmen der festgesetzten Nutzung nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2) Art und Maß der baulichen Nutzung
§ 11 (1) BauGB
2.1 Innerhalb der Teilgebiete 1 bis 4 des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht zulässig.
2.2 Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Einrichtungen und Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 sowie 4 und 5 BauNVO (Beherbergungsbetriebe, Gartenbetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
2.3 In allen Teilgebieten der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Wohnungen in den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäuden nur als Dauerwohnungen zulässig und als Zweit- bzw. Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 BauGB unzulässig.
2.4 In allen Teilgebieten der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen die festgesetzten Außenwände ausschließlich durch Balkone am maximal 2,00 m überschritten werden.
2.5 In den Teilgebieten 1 und 4 des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) gilt die festgesetzte Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen je Baufenster.
2.6 In den Teilgebieten 2 und 3 des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) und innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) gilt die festgesetzte Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen innerhalb des jeweiligen Baufensters.

3) Bauweise
§ 11 (1) und 2a BauGB, § 22 (4) BauNVO
Für das festgesetzte Allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche dürfen Gebäude auch mit Gebäudelängen über 50,0 m errichtet werden.

4) Höhe der baulichen Anlagen
§ 16 (1) und 2a BauGB, § 22 (4) BauNVO
4.1 Innerhalb des Plangebietes darf die Oberkante des Erdgeschossfertigungsbodens der Hauptgebäude
a) in den Teilgebieten 1 bis 4 der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) eine Höhe von 14,50 m über NHN (Normal-Höhen-Null) und
b) in dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (WA) eine Höhe von 16,00 m über NHN (Normal-Höhen-Null) nicht überschreiten.
4.2 Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen der Hauptgebäude sind auf die tatsächliche Höhe des Erdgeschossfertigungsbodens bezogen, gemessen von der Oberkante. Als Gebäudehöhe gilt die über Oberseite des Gebäudes.
4.3 Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen durch Bauelemente zur Gewinnung von Sonnenenergie um maximal 0,50 m und durch Abgas- und Lüftungseinrichtungen sowie sonstige technische Anlagen um maximal 1,00 m überschritten werden.
4.4 Die Höhe des in der Planzeichnung festgesetzten überdachten Zufahrtbereiches zur Tiefgarage (TGA) darf eine maximale Höhe von 18,25 m über Normalhöhen Null (NHN) nicht überschreiten.

5) Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
§ 9 (1) und 2a BauGB, § 14, 14 a, 23 Abs. 3 BauNVO
5.1 Oberirdische Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen als offene Stellplätze zulässig. Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind lediglich die zwei südwestlich des Baufeldes 12 festgesetzten Stellplätze.
5.2 Innerhalb der hierfür festgesetzten Fläche (TGA-Z) innerhalb der Fläche für Tiefgaragen (TGA) ist ein überdachter Zufahrtbereich nach Maßgabe der Textziffern 4.4 und 9.2 zulässig.
5.3 Tiefgaragenanlagen außerhalb von Gebäuden dürfen einen Wetterschutz (Überdachung und Geländehöhe) erhalten. Eine maximale Höhe des Wetterschutzes von 3,00 m über dem fertig hergestellten Gelände am Herstellungsort darf dabei nicht überschritten werden.
5.4 Die Höhe des in der Planzeichnung festgesetzten überdachten Zufahrtbereiches zur Tiefgarage (TGA-Z) darf eine maximale Höhe von 18,25 m über Normalhöhen Null (NHN) nicht überschreiten.

6) Grünordnerische Festsetzungen
§ 11 (1) bis 9 (1) bis 9 (1) bis 2a BauGB
6.1 Die in der Planzeichnung als zu erhaltende festgesetzten Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Vorhandene Hecken sind zu erhalten und Lücken mit Gehölzen entsprechend der Artenlisten zu schließen.
Bei Abgang der Gehölze sind gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend der Artenlisten und nach Maßgabe der Textziffer 6.2 und 6.3 vorzunehmen.
6.2 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind standortgerechte Laubbäume entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme mit folgenden Mindestqualitäten anzupflanzen: 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm gemessen in 1,00 m Höhe. Es sind Gehölze aus heimischer Anzucht zu verwenden. Es sind Sorten zu verwenden, die eine hoch ansetzende Krone aufweisen. Formgehölze sind unzulässig.
Im Kronenbereich der neu zu pflanzenden Bäume ist ein durchwurzelbarer Raum von jeweils mindestens 12,0 m² bei einer Mindestgröße für die offene Vegetationsfläche von 4,0 m² herzustellen. Im Bereich der Tiefgarage darf hiervon geringfügig abgewichen werden. Die offene Vegetationsfläche ist bei Bedarf gegen Verdichtung zu sichern.
6.3 Innerhalb der in der Planzeichnung am nordöstlichen, südwestlichen und westlichen Rand des Plangebietes festgesetzten Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Anpflanzungen mit Bäumen und Gehölzen entsprechend der Artenlisten vorzunehmen.
Die Bepflanzung ist im südlichen Bereich, östlich des neu geplanten Fußgängerweges sowie im Norden westlich des geplanten Fußgängerweges zweireihig mit einem Pflanzabstand von 1,0 m anzulegen. Für die übrigen Bereiche ist eine dreireihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1,0 m anzulegen. Am südlichen Rand sind Heister in den Mindestqualitäten: 2 x verpflanzt, 125 - 150 cm anzupflanzen. In den übrigen Bereichen sind leichte Sträucher, viertriebig, von 70 - 90 cm Größe anzupflanzen.

TEIL B - TEXT

7) Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
§ 9 (1) 10 BauGB
Innerhalb der Flächen der festgesetzten Sichtdrehkreise sind bauliche Nutzungen jeglicher Art unzulässig. Die Sichtdrehkreise müssen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichtdrehkreisen, parkenden Kraftfahrzeugen und schichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.

8) Lärmschutz
§ 11 (2) BauGB
8.1 An der östlichen Außenfassade des Gebäudes innerhalb des dem Suchadorfer Weg zugewandten Baufeldes 12 sowie an der nach Norden ausgerichteten Fassade in einer Tiefe von 8,0 m sowie an der nach Süden ausgerichteten Fassade in einer Tiefe von 15,0 m jeweils gemessen von der östlichen Baugrenze ist zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau, Teil 1, Mindestanforderungen) das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile gemäß des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109-1:2018-01 vorzunehmen.
Das erforderliche gesamte Bau-Schalldämmmaß der Außenbauteile an Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlichen Einrichtungen beträgt nach DIN 4109-1:2018-01 bei Lärmpegelbereich III mindestens RW_{ges} = 35 dB. Für Büroräume oder Ähnliches darf das gesamte Bau-Schalldämmmaß RW_{ges} um 5 dB gesenkt werden.
2.3 In allen Teilgebieten der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Wohnungen in den nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sowie § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässigen Wohngebäuden nur als Dauerwohnungen zulässig und als Zweit- bzw. Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 BauGB unzulässig.
2.4 In allen Teilgebieten der festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) und in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) dürfen die festgesetzten Außenwände ausschließlich durch Balkone am maximal 2,00 m überschritten werden.
2.5 In den Teilgebieten 1 und 4 des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) gilt die festgesetzte Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen je Baufenster.
2.6 In den Teilgebieten 2 und 3 des festgesetzten Reinen Wohngebietes (WR) und innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA) gilt die festgesetzte Grundfläche für die Summe der baulichen Anlagen innerhalb des jeweiligen Baufensters.
2.7 Die festgesetzte maximale überbaubare Grundfläche darf ausschließlich zugunsten von Balkonen und an das Gebäude herangebaute Terrassen an maximal 15% der für die Baufelder jeweils festgesetzten Grundfläche überschritten werden.
2.8 Innerhalb der festgesetzten Baugruben des Plangebietes darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch die Grundflächen der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (Tiefgaragen und offene Stellplätze mit ihren Zufahrten, Wechselläufen, Zufahrt zur Anlieferung, Anlagen für die Müllentsorgung) eine maximale Grundfläche von 7,50 m² zusätzlich überbaut werden.

9) Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen und der Werbeanlagen
§ 9 (1) 10 BauGB, § 98 LBO
9.1 Im gesamten Plangebiet ist die Gestaltung der Fassaden der Hauptgebäude nur zulässig in rotem bis rotbraunem Verkleidungsmaterial. Die Fassadengestaltung ist für die Gebäude in allen Baufeldern im gleichen Farbton auszuführen.
Für Teiltischen der Fassaden ist bis zu einem maximalen Flächenanteil von 15% der Fassadenseite eine abweichende Gestaltung zulässig. Der festgesetzte prozentuale Anteil gilt je Gesamtsichtfläche der jeweiligen Fassade.
Für untergeordnete Fassadenelemente sind auch andere Materialien und Farben zulässig.
9.2 Im gesamten Plangebiet sind die Dächer der Hauptgebäude sowie die Überdachung der Tiefgaragenzufahrt als Flachdächer auszubilden und mit einem Grunddach einzudecken.
9.3 Die Verwendung von Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie (Solaranlagen) ist ausschließlich auf den Dachflächen und an den Fassaden der Hauptgebäude zulässig.
Auf Dachflächen müssen die Solaranlagen zu den seitlichen Rändern der Hauptdächer einen Mindestabstand von 0,75 m einhalten.
9.4 Im gesamten Plangebiet müssen sonstige technische Anlagen auf den Dachflächen zu den seitlichen Rändern der Hauptdächer einen Mindestabstand von 3,00 m einhalten.
9.5 Im gesamten Plangebiet sind Kleinwindkraftanlagen unzulässig.
9.6 Folgende Regelungen sind für die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen zu beachten:
a) Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes (WA) dürfen einzelne Werbeanlagen eine Größe von maximal 1,00 m² nicht überschreiten. Je Stellplatzfläche ist maximal eine (1) Werbefläche von insgesamt 3,00 m² zulässig.
b) Werbeanlagen dürfen im gesamten Plangebiet nur an der Stelle der Leistung als Hinweisschilder ausgeführt werden; Fremdwerbung ist unzulässig.
c) Im gesamten Plangebiet sind Werbeanlagen so zu gestalten und anzubringen, dass sie Bezug auf die Fassadengliederung nehmen. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente der Fassade nicht verdecken. Horizontale Werbeanlagen sind auf das Erdgeschoss bis zur Fensterunterkante des 1. Obergeschosses zu begrenzen.
d) Im gesamten Plangebiet dürfen an Gebäudeteilen, die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, oder an baulichen Nebenanlagen (ausgenommen Fahnenmaste) an Bäumen und Zäunen Werbeanlagen nicht angebracht werden.
e) Im gesamten Plangebiet sind beleuchtete Werbeanlagen indirekt beleuchtet auszuführen. Werbeanlagen mit wechselndem, weit strahlendem, reflektierendem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben und mit Farbverweil sind nicht zulässig.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 13. Juni 2019.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30. März 2022 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 06. Januar 2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft hat am 23. Februar 2023 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung haben in der Zeit vom 12. Juni 2023 bis einschließlich 13. Juni 2023 während der Öffnungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gemacht werden können, am 03. Juni 2023 durch Abdruck in der Kieler Nachrichten ostföhrlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planzeichnung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter www.kronshagen.de/verwaltung/foerderung/foerderung/foerderung/foerderung und über den digitalen Aushang des Landes Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de/bauverwaltung zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06. Juni 2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Es wird beschränkt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiherin oder den Leihler der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zugriffe wie Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.
- Innerhalb des Plangebietes sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Tasse gem. Kampfmitteleverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel, durchgeführt.
- Die Nichtbeachtung der örtlichen Bauvorschriften stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 82 LBO SH dar. Ordnungswidrigkeit gemäß § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen, unter den Textziffern 9.1 bis 10 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.
Kronshagen, den Siegel Bürgermeister
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 42 durch die Gemeindevertretung sowie Internatsbescheide der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 03. Juni 2023 durch Abdruck in der Kieler Nachrichten ostföhrlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entscheidungen anfechtend geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.
Kronshagen, den Siegel Bürgermeister

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 42 DER GEMEINDE KRONSHAGEN